

Elektro/Elektronik und Medientechnik Gewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2020 bis 31. März 2021

zwischen dem Elektro/Elektronik Medientechnik Gewerbe Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.8 % per 1. April 2020 zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2020 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Elektro/Elektronik Gewerbe

Elektromonteur/Elektroinstallateur FZ	CHF/pro Stunde	CHF/pro Monat
ohne Berufserfahrung (branchenfremd)	24.65	4'600.00
im 1. Berufsjahr nach LAP	25.70	4'800.00
im 2. Berufsjahr nach LAP	25.95	4'850.00
im 3. Berufsjahr nach LAP	26.50	4'950.00
im 4. Berufsjahr nach LAP	27.05	5'050.00
ab 5. Berufsjahr nach LAP	27.85	5'200.00
Montageelektriker FZ	CHF/pro Stunde	CHF/pro Monat
ohne Berufserfahrung (branchenfremd)	22.50	4'200.00
im 1. Berufsjahr nach LAP	23.30	4'350.00
im 2. Berufsjahr nach LAP	23.85	4'450.00
im 3. Berufsjahr nach LAP	24.35	4'550.00
im 4. Berufsjahr nach LAP	25.15	4'700.00
ab 5. Berufsjahr nach LAP	25.95	4'850.00
Telematiker FZ	CHF/pro Stunde	CHF/pro Monat
ohne Berufserfahrung (branchenfremd)	26.25	4'900.00
im 1. Berufsjahr nach LAP	25.75	5'000.00
im 2. Berufsjahr nach LAP	27.30	5'100.00
im 3. Berufsjahr nach LAP	28.10	5'250.00
im 4. Berufsjahr nach LAP	29.20	5'450.00
ab 5. Berufsjahr nach LAP	29.75	5'550.00
Hilfsmonteur	CHF/pro Stunde	CHF/pro Monat
ab 1. Berufsjahr	20.90	3'900.00
ab 4. Berufsjahr	21.40	4'000.00
ab vollendetem 25. Altersjahr	23.05	4'305.00

Medientechnik Gewerbe

Multimediaelektroniker	CHF/pro Stunde	CHF/pro Monat
ab 1. Berufsjahr	24.65	4'600.00
ab 4. Berufsjahr	25.70	4'800.00

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein um 10% reduzierter Lohn vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich abzufassen.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt sind. Ebenso Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

4. Praktikum und Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend zu verlängern.

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Die Höhe des Praktikumslohnes bis zur Lehrabschlussprüfung ist identisch mit dem zuletzt ausbezahlten Betrag des Lehrlingslohnes.

6. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohnes). Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht der Anspruch pro rata temporis. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 43 Stunden.

8. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.6%) bezahlte Ferien

9. Gültigkeitsdauer

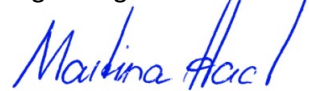
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis 31. März 2021 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 25. November 2019

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Elektro/Elektronik und Medientechnik
Gewerbe Liechtenstein**

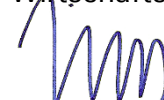


.....
Kurt Kaiser, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein